

Satzung über die Vermietung und Nutzung der Aufenthaltsräume in den Feuerwehrgerätehäusern Burg-Dorf, Burg-Kauper, Striesow, Briesen und Werben

Das Amt Burg (Spreewald) erlässt aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), die folgende, vom Amtsausschuss in der Sitzung am 19. Dezember 2013 beschlossene Satzung:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

(1) Diese Satzung gilt für die Nutzung der Aufenthaltsräume in den Feuerwehrgerätehäusern Burg-Dorf, Burg-Kauper, Striesow, Briesen und Werben.

(2) Zur Nutzung stehen folgende Räume zur Verfügung:

- a) Gerätehaus Burg-Dorf: Großer Schulungsraum OG
 Teeküche OG
 Sanitärbereich OG
 Flur/Garderobe OG
- b) Gerätehaus Burg-Kauper: Schulungsraum inkl. Teeküche OG
 Sanitärbereich EG
- c) Gerätehaus Striesow: Schulungsraum inkl. Teeküche OG
 Sanitärbereich EG
- d) Gerätehaus Briesen: Schulungsraum inkl. Teeküche OG
 Sanitärbereich EG
- e) Gerätehaus Werben: Schulungsraum OG
 Teeküche OG
 Sanitärbereich OG

(3) Die Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes für diese kommunalen Objekte.

§ 2

Benutzerkreis

(1) Die unter § 1 Abs. 2 genannten Räumlichkeiten dienen den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Amt Burg (Spreewald) im Rahmen der Gefahrenabwehr auf Grundlage des Brand- und Katastrophenschutzrechts als Schulungs- und Aufenthaltsraum zur Ausübung ihrer aktiven Tätigkeit.

(2) Darüber hinaus können amtsangehörige Gemeindevertretungen und Ausschüsse, gemeinnützige Vereine, Freizeitgruppen und andere Interessenten die unter § 1 Abs. 2 genannten Räumlichkeiten im Rahmen der Verfügbarkeit benutzen, sofern der Charakter der Veranstaltung mit den genutzten Räumen vereinbar ist.

(3) Gemeinnützige Vereine bzw. Freizeitgruppen können die Aufenthaltsräume entsprechend dem Vereinszweck nutzen. Von jeder Nutzergruppe ist dem Ortswehrführer oder der von ihm beauftragten Person eine verantwortliche erwachsene Person zu benennen.

(4) Eine Benutzung der unter § 1 Abs. 2 genannten Räumlichkeiten durch Privatpersonen ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) der Antragsteller oder sein/e Ehegatte/in, Lebenspartner/in, ständige/r Lebensgefährte/in ist aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Amt Burg (Spreewald) oder
- b) der Antragsteller oder sein/e Ehegatte/in, Lebenspartner/in, ständige/r Lebensgefährte/in ist nachweislich aktiv um die Belange der Freiwilligen Feuerwehr bemüht (Förderverein) und
- c) es handelt sich bei der Feierlichkeit um einen runden Geburtstag ab 30 Jahre, eine Jubelhochzeit oder eine Trauerfeier.

(5) Über die Zulassung weiterer Veranstaltungen entscheidet grundsätzlich der Amtsdirektor in Abstimmung mit dem Ortswehrführer.

§ 3

Vermietung und Nutzung der Aufenthaltsräume

(1) Die Überlassung der Aufenthaltsräume mit deren Einrichtung erfolgt durch das Amt Burg (Spreewald) auf der Grundlage eines Benutzungsvertrages. Der Abschluss eines Benutzungsvertrages erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages des Nutzers beim Amt Burg (Spreewald). Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor Nutzungsbeginn beim Amt Burg (Spreewald) eingereicht werden. Der Antrag muss eine Gegenzeichnung und Stellungnahme des jeweiligen Ortswehrführers enthalten.

(2) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft grundsätzlich der Amtsdirektor in Abstimmung mit dem Ortswehrführer. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.

(3) Die Räumlichkeiten können nur im Rahmen des Vertrages und in der Regel bis 24:00 Uhr genutzt werden. Die Benutzung kann auf Antrag verlängert werden.

(4) Der Nutzer ist außerhalb der vertraglich vereinbarten Zeit nicht zur Nutzung der Aufenthaltsräume und deren Einrichtungen berechtigt.

(6) Eine Weiter- bzw. Untervermietung ist unzulässig.

§ 4 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der Aufenthaltsräume und deren Einrichtungen durch den Benutzerkreis gemäß § 2 wird ein Entgelt nach der Feuerwehrgerätehausentgeltsatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 5 Pflichten der Nutzer

(1) Der Nutzer hat die Aufenthaltsräume und deren Einrichtungen vor und nach dem Nutzungstermin gemeinsam mit dem Ortswehrführer bzw. den von ihm beauftragten Personen zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Nutzer erhoben werden, gelten die zu nutzenden Aufenthaltsräume und deren Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.

(2) Der Nutzer hat die Aufenthaltsräume und deren Einrichtungen bis spätestens 10:00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Werktages zu räumen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Der Ortswehrführer bzw. die von ihm beauftragten Personen haben den Zustand der Räumlichkeiten mit Beendigung der Nutzung abzunehmen.

§ 6 Hausrecht

Der jeweilige Ortswehrführer und die von ihm beauftragten Personen üben gegenüber den Nutzern das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 7 Haftung

(1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, dem Amt Burg (Spreewald) oder Dritten anlässlich der Benutzung der Aufenthaltsräume und deren Einrichtungen entstehen. Sie stellen das Amt Burg (Spreewald) von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

(2) Für Schäden, die durch den Nutzer, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den gemieteten Aufenthaltsräumen und deren Einrichtungen wie auch in weiteren Bereichen und des Umfeldes des jeweiligen Feuerwehrgerätehauses verursacht werden, haftet der Nutzer. Dem Nutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an das Amt Burg (Spreewald) entstehen.

(3) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem jeweiligen Ortswehrführer bzw. den von ihm beauftragten Personen zu melden.

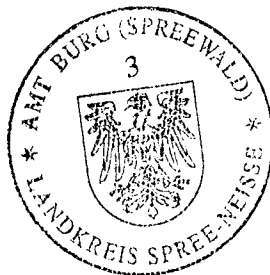
(4) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet das Amt Burg (Spreewald) nicht.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burg (Spreewald), *02.01.2014*

Petra Krautz
Petra Krautz
Amtdirektorin



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Vermietung und Nutzung der Aufenthaltsräume in den Feuerwehrrätehäusern Burg-Dorf, Burg-Kauper, Striesow, Briesen und Werben wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 23, Ausgabe 2 vom 5. Februar 2014 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), ..*05.02.2014*..

Petra Krautz
Petra Krautz
Amtsdirektorin

